

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über gebäude- und wohnungs-
statistische Erhebungen (Wohnungstatistikgesetz -
WoStatG)

Punkt der 641. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1992

Der federführende Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen
 und Raumordnung (Wo),
 der Finanzausschuß (Fz) und
 der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
 empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß
 Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung
 zu nehmen:

Fz

1. Zu § 1 Nr. 1

Bei Annahme
 entfallen die
 Ziffern 5 bis 7,
 17, 19, 31 und
 33; Ziffern 4
 und 26 sind
 redaktionell
 anzupassen.

In § 1 ist die Nummer 1 zu streichen.

Als Folge

sind die übrigen Vorschriften des Gesetzentwurfs
 an die vorgenannte Streichung anzupassen.

Begründung:

Die neuen Länder sind angesichts
 ihrer unvollkommenen personellen
 und sachlichen Ausstattung nicht
 in der Lage, die für das Jahr 1993
 im Beitrittsgebiet vorgesehene

(noch Ziffer 1)

Totalerhebung der Gebäude und Wohnungen durchzuführen. Auch die ungeklärten Vermögensfragen und die außerordentlich schwierige Lage bei den Grundbuchämtern würden die vorgesehene Totalerhebung unmöglich machen. Die Durchführung von Erhebungen im Jahr 1993 über Eigentümer, Verfügungs- und Nutzungsberechtigte, Wohnungsunternehmen, Rückübertragungsansprüche usw. würde zu keinen verläßlichen Ergebnissen führen. Hinzu käme, daß die Feststellungen wegen der vielen rechtlichen und tatsächlichen Veränderungen, die im Zusammenhang mit dem Einigungsprozeß und dem Wiederaufbau zu erwarten sind, schon in kurzer Zeit überholt wären. Die Durchführung der Totalerhebung würde statt dessen die Verwaltung blockieren und von der dringlichen Konsolidierung, z.B. der Grundbuchämter und der Ämter für offene Vermögensfragen, abhalten."

Hinweis: Bei Annahme von Ziffer 1 und 2 entfallen alle übrigen Ziffern.

Fz 2. Zu § 1 Nr. 2 und §§ 2, 3, 4, 6, 7, 9 und 11

Bei Annahme a) § 1 Nummer 2, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2,
entfallen § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 1 Sätze 5 und 6, § 9 Abs. 2
die Ziffern 3, 8 bis 16, Nummern 2 bis 4, § 9 Abs. 4 sowie § 11 Absätze 2 und 3
21 und 25;
Ziffer 4 sind zu streichen.

ist redak-
tionell b) In § 7 Abs. 1 Satz 1 und in § 7 Abs. 5 Satz 1
anzupassen;
Ziffer 30 ist jeweils das Wort "Erhebungen"
ist erledigt. durch das Wort "Erhebung" zu ersetzen.

c) § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Auskunftspflichtige sind zu den Merkmalen nach den §§ 4 und 5
die Eigentümer und Verwalter oder erbbaurechtlichen Verfügungs-
oder Nutzungsberechtigten".

d) In § 9 Abs. 3 sind die Worte ", Abs. 2 Nr. 1
und Nr. 2 Buchstabe c" zu streichen.

Begründung:

Im Rahmen der Volkszählung 1987 wurde eine umfassende Gebäude- und Wohnungszählung durchgeführt. Eine erneute Datenerhebung nach nur 5 Jahren erscheint überflüssig, weil die für die Wohnungspolitik erforderlichen Daten aus der Volkszählung 1987 und einer Vielzahl weiterer Quellen und Indikatoren (Baugenehmigungs-/Fertigstellungsstatistik, Baupreisindex, Wohngeldstatistik usw.) verfügbar sind. Zu bedenken sind ferner Vorbehalte der Betroffenen, wenn innerhalb weniger Jahre erneut Daten zum gleichen Sachverhalt erhoben werden. Schließlich vermag die Erhebung statistischer Daten auch den Wohnungsmangel nicht zu beheben; die knappen staatlichen Mittel sind für das "Bauen", nicht für das "Zählen" einzusetzen.

Hinweis: Bei Annahme von Ziffer 1 und 2 entfallen alle
übrigen Ziffern.

Wo
In

3. Zu § 2 Abs. 2 Sätze 2, 3 - neu -, 4 - neu -, Abs. 3
und Überschrift

§ 2 ist wie folgt zu ändern:

entfällt bei
Annahme von
Ziffer 2

a) Der Absatz 2 ist nach Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen werden in jeder Wohnung einem Haushalt zugeordnet."

b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Aus den Gebäuden mit Wohnraum und den bewohnten Unterkünften werden Auswahlbezirke gebildet, deren Größe sich nach der Zahl der Wohnungen und Personen richtet. Aus diesen wird eine Zufallsauswahl getroffen. In den ausgewählten Bezirken werden alle Gebäudeeigentümer und Haushalte befragt."

Als Folge

ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Erhebungseinheiten und Stichprobenauswahl"

Begründung:

Die vorgeschlagenen Formulierungen der Überschrift sowie der Absätze 2 und 3 dienen der Normenklarheit. Es wird deutlich gemacht, daß alle Erhebungseinheiten im ausgewählten Bezirk befragt werden. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme vom 22.9.1989 zum Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik auf dem Gebiet des Wohnungswesens (Gebäude- und Wohnungsstichprobengesetz) - BR-Drs. 415/89 (Beschluß) - die Präzisierung der in § 2 genannten Erhebungseinheiten und des Verfahrens für die Bildung von Auswahlbezirken gefordert.

Wo
In

4. Zu § 3

Die Bundesregierung wird dringend gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens dafür Sorge zu tragen, daß den statistischen Ämtern der Länder zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Erhebungen ausreichend Zeit verbleibt.

Begründung:

Wegen der im Entwurf vorgesehenen extrem kurzen Vorlaufzeit zur Vorbereitung der Stichprobe kann nicht mit der notwendigen Genauigkeit der Ergebnisse gerechnet werden. Die Ursachen dafür liegen einerseits in den ungeklärten Eigentumsverhältnissen, die dazu führen, daß ein erhöhter Aufwand zur Bestimmung der Auskunftspflichtigen betrieben werden muß, andererseits in den z. Zt. noch unbefriedigenden technischen Voraussetzungen (personelle und materielle Situation in den Landesämtern für Statistik, kein stabiler und ausreichender Bestand von Erhebungsbeauftragten, unvollständiger Kenntnisstand der auskunftspflichtigen Wohnungswirtschaftsbetriebe über ihren Wohnungsbestand).

Hinweis: Ziffer 4 ist im Falle der Annahme der Ziffer 1 oder der Ziffer 2 redaktionell anzupassen.

Wo
In

5. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1

entfällt
bei Annahme
von Ziffer 1

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 sind die Worte
"Eigentümer, Erbbauberechtigte, Verfügungs- oder Nutzungs-
berechtigte nach Personen oder Personengemeinschaften"
durch die Worte
"Eigentümer oder Erbbauberechtigte und Verfügungs-
oder Nutzungsberechtigte nach Personen und Personen-
gemeinschaften"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Zusammenfassung der Eigentümer, Erbbauberechtigten, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten in einer Gliederung führt durch die Vermischung unterschiedlicher Gesichtspunkte nicht zu eindeutigen Daten. Die Gliederungen für Eigentümer oder Erbbauberechtigte sowie Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte sind deshalb getrennt zu erfassen.

Wo
In

6. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1

entfällt
bei Annahme
von Ziffer 1

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 ist der Klammerzusatz
"(volkseigen, genossenschaftlich, privat)"
durch den Klammerzusatz
"(volkseigen nach Art der Trägerschaft, genossenschaftlich, privat und sonstige nach Art der Verwaltungen)"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Eigentumsformen am 2. Oktober 1990 sind im Gesetzentwurf mit volkseigen, genossenschaftlich und privat angegeben. Es gab darüberhinaus z. B. auch "konfessionelles Eigentum" (Wohnungen, die der Kirche bzw. kirchlichen Einrichtungen gehörten).

Wo
In

7. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 2

entfällt
bei Annahme
von Ziffer 1

In § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind nach den Worten
"Nutzung der Wohnung durch den Eigentümer,"
die Worte
"Mieter, Mitglied einer Wohnungsbaugenossenschaft,"
einzufügen.

Begründung:

Neben den genannten Kategorien können auch Mieter
und Mitglieder einer Wohnungsbaugenossenschaft eine
Wohnung bewohnen.

Wo
In

8. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a

entfällt
bei Annahme
von Ziffer 2

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 sind in Buchstabe a die Worte
"mit 100.000 Einwohnern und mehr"
zu streichen.

Begründung:

Die räumliche Gliederung der
statistischen Ergebnisse der
Stichprobe kann von den stati-
stischen Ämtern der Länder und
den kommunalen Statistikstel-
len anhand der Hilfsmerkmale
nach § 5 Nr. 1 und 2 nach den
jeweiligen Anforderungen und
Hochrechnungsmöglichkeiten
vorgenommen werden. Unabhängig
hiervon kann von den Aus-
kunftspflichtigen auch nicht er-
wartet und ihnen zugemutet werden,
daß sie über die in den stati-
stischen Ämtern ohnehin be-
kannte Größe des Gemeindeteils
selbst gesondert Auskunft ge-
ben.

Wo
In 9. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:

entfällt
bei Annahme
von Ziffer 2

- a) Nach dem Wort
"Wohnheim" sind
die Worte
"- voll oder teilweise genutzt -"
einzufügen.

- b) Die Angabe "Größe und Nutzung" ist zu streichen.

Begründung:

Bei der Erhebung wird nur bei Wohnheimen danach gefragt, ob sie voll oder teilweise als solche genutzt werden. Bei den übrigen Gebäuden sind die vorgesehenen Fragen durch die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a sonst aufgeführten Merkmalsausprägungen ausreichend abgedeckt.

Wo 10. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b
In

entfällt
bei Annahme
von Ziffer 2

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 sind in Buchstabe b die Worte
"Eigentümer, Erbbauberechtigte, Verfügungs- oder
Nutzungsberechtigte nach Personen oder Personen-
gemeinschaften,"
durch die Worte
"Eigentümer oder Erbbauberechtigte und Verfügungs-
oder Nutzungsberechtigte nach Personen oder Personen-
gemeinschaften,"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Zusammenfassung der Eigentümer, Erbbauberechtigten, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten in einer Gliederung führt durch die Vermischung unterschiedlicher Gesichtspunkte nicht zu eindeutigen Daten. Die Gliederungen für Eigentümer oder Erbbauberechtigte sowie Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte sind deshalb getrennt zu erfassen.

Wo 11. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f
In

entfällt
bei Annahme
von Ziffer 2

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 sind in Buchstabe f nach den
Worten "Vertretungen nur:"
die Worte
"Zahl der Wohnungen,"
einzufügen.

Begründung:

Der Zähler hat im Gebäudebogen einzutragen, welche Wohnungen durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen genutzt werden. Es ist deshalb nötig, im Gesetz dieses Erhebungsmerkmal aufzuführen.

Wo 12. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b
In

entfällt
bei Annahme
von Ziffer 2

In § 4 Abs. 2 Nr. 2 ist in Buchstabe b nach dem Wort
"Belegungsbindung"
der Klammerzusatz
"(nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet)"
einzufügen.

Begründung:

Das Merkmal Belegungsbindung hat hier nur in dem in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannten Gebiet Bedeutung (siehe
auch § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a). Die Sozialwohnungen in
den alten Bundesländern werden durch die Frage nach der
Förderung mit Mitteln des Sozialen Wohnungsbaus erfaßt.

Wo 13. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a
In

entfällt
bei Annahme
von Ziffer 2

In § 4 Abs. 2 Nr. 3 ist in Buchstabe a die Angabe
"Berufstätigkeit"
durch die Angabe
"Stellung im Beruf"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Umformulierung entspricht der Begründung des
Gesetzentwurfs und der Formulierung im Fragebogen.

Wo
In

14. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a

entfällt
bei Annahme
von Ziffer 2

In § 4 Abs. 2 Nr. 3 ist in Buchstabe a das Wort
"Aussiedlereigenschaft;"
zu streichen.

Begründung:

Das Erhebungsmerkmal sollte gestrichen werden, da es jedenfalls in der vorgesehenen Formulierung zu Fehlinterpretationen und Mißdeutungen Anlaß geben kann. Der Bundesrat hatte hierauf bereits in seiner Stellungnahme vom 22.9.1989 zum Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik auf dem Gebiet des Wohnungswesens (Gebäude- und Wohnungsstichprobengesetz) - BR-Drs. 415/89 (Beschluß) - hingewiesen. Darüber hinaus geht aus der Begründung des Gesetzentwurfs nicht hervor, welchem Zweck die Erhebung dieses Merkmals dient. Der Bundesrat hatte gebeten, diejenigen Erhebungsmerkmale, die die Privatsphäre auskunfts- pflichtiger Personen in besonderer Weise berühren, entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen.

Eine Erhebung des Merkmals im Rahmen einer 1%-Stichprobe ist z.B. wegen schon bei der Erfragung zu erwartender Abgrenzungsschwierigkeiten (zeitliche Dimension des Aufenthalts in der Bundesrepublik) nicht sinnvoll.

15. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b

In § 4 Abs. 2 Nr. 3 sind in Buchstabe b den Worten
"Höhe des monatlichen Nettoeinkommens"
die Worte
"Für jedes Haushaltsmitglied"
voranzustellen.

Begründung:

Nach der bisherigen Fassung des § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b ist das Haushaltseinkommen Erhebungsmerkmal. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 sind, abgesehen vom Ausnahmefall des Satzes 2, alle Volljährigen auskunftspflichtig. In den Fällen, in denen mehr als ein Haushaltsmitglied Einkommen erzielt, würde sich die Frage nach dem Haushaltseinkommen deshalb auf Sachverhalte beziehen, die andere Personen betreffen. Wegen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung erscheint eine solche Auskunftspflicht - abgesehen von den Fällen, in denen für ein minderjähriges Haushaltsmitglied Auskunft gegeben wird oder für Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung selbst nicht Auskunft geben können - rechtlich nicht zulässig. Der letzte Satz von § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs mit der vorgesehenen Alternative, daß der Auskunftspflichtige die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen auch für sich allein beantworten kann, in Verbindung mit der Gesetzesbegründung hierzu auf Seite 23, letzter Absatz, Satz 2, bringt keine Lösung der Frage, da Erhebungsmerkmal nicht das Nettoeinkommen des einzelnen Haushaltsmitglieds, sondern das Haushaltseinkommen insgesamt ist. Wegen dieser rechtlichen Problematik sollte die Höhe des Nettoeinkommens für jedes Haushaltsmitglied erfragt werden.

Wo 16. Zu § 5 Nr. 1
In

entfällt
bei Annahme
von Ziffer 2

In § 5 sind in Nummer 1 nach dem Wort
"Auskunftspflichtigen"
die Worte
"und der nicht auskunftspflichtigen Haushaltsmit-
glieder"
anzufügen.

Begründung:

Zur ordnungsgemäßen Durchfüh-
rung der Erhebungen wird nicht
nur der Name der Auskunfts-
pflichtigen, sondern in den
Fällen der Auskunftspflicht
für minderjährige oder behin-
derte Haushaltsangehörige (§ 9
Abs. 2 Nr. 3) auch deren Name
benötigt.

Wo 17. Zu § 6 Abs. 3
In

entfällt
bei Annahme
von Ziffer 1

In § 6 Abs. 3 ist in Satz 2 nach den Worten
"der Erhebungsstellen auf die"
das Wort
"Kreise,"
einzufügen.

Begründung:

Den Ländern wird die Möglichkeit eingeräumt, die Aufgaben der Er-
hebungsstellen nicht nur auf die Gemeinden und Gemeindeverbände,
sondern auch auf die Kreise zu übertragen.

Wo
In

18. Zu § 7 Abs. 1 Satz 4

In § 7 Abs. 1 ist in Satz 4 nach den Worten
"nach § 5" ein Komma einzusetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

Wo
In

19. Zu § 8 Abs. 2

entfällt
bei Annahme
von Ziffer 1

Der Bundesrat bittet im Laufe des weiteren Gesetzgebungsver-
fahrens zu prüfen, ob für die in § 8 Abs. 2 vorgesehene Daten-
übermittlung eine ausreichende Zweckbindung gegeben ist.

Begründung:

Die Zweckbindung bei der Datenübermittlung, die im BdSG
(Bundesdatenschutzgesetz) und in allen Landesdatenschutzge-
setzen vorgesehn ist, erfordert eine gesetzliche Konkreti-
sierung des Grundes der Datenübermittlung.

Wo
In

20. Zu § 8 Abs. 2

In § 8 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die Ämter für offene Vermögensfragen, die kommunalen Wohnungs-
verwaltungen, Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften tei-
len den statistischen Ämtern der Länder oder den Erhebungsstellen
auf Anforderung die Anschriften der Eigentümer mit, die ab dem 1.
Januar 1990 Gebäude erworben haben oder denen Gebäude rückübertra-
gen worden sind."

(noch Ziffer 20)

Begründung:

Die Erfassung der Anschriften der Eigentümer von Gebäuden wird durch die ungeklärten Eigentumsverhältnisse erschwert. Deshalb sind in Ergänzung des bisherigen § 8 Abs. 2 auch die "Ämter für offene Vermögensfragen" zur Auskunftserteilung zu verpflichten. Ebenso ist eine Einschränkung der Mitwirkungspflicht auf die Totalzählung nicht zweckmäßig. Um auszuschließen, daß Hausverkäufe vor dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages bzgl. des Eigentümers nicht nachvollzogen werden können, sollte der Mitteilungsstichtag auf den 1. Januar 1990 vorgezogen werden.

21. Zu § 9 Abs. 2 und 4

Wo
In

§ 9 ist wie folgt zu ändern:

entfällt
bei Annahme
von Ziffer 2

- a) In Absatz 2 Nr. 2 ist nach der Angabe
"§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und b"
die Angabe
"und Nr. 3 Buchstabe c"
einzufügen.
- b) In Absatz 4 sind die Worte
", Nr. 3 Buchstabe c"
zu streichen.

Begründung:

Bei den in § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c geforderten Angaben ist die Auswertung davon abhängig, daß die Antworten zuverlässig und auf einem hohen Qualitätsstandard gegeben werden. Dies ist bei einer Freiwilligkeit der Angaben nicht gewährleistet. Deshalb muß hierzu in § 9 die Auskunftspflicht gefordert und der Wohnungsinhaber als Auskunftspflichtiger festgelegt werden.

Zu § 9 Abs. 3

22. In § 9 Abs. 3 ist nach der Angabe
"Nr. 2 Buchstabe c"
die Angabe
"sowie nach § 5 Nr. 1 und 4"
einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Vereinfachung der Erhebung. Sie soll es den Erhebungsbeauftragten ermöglichen, die Angaben zu den Hilfsmerkmalen Name und Anschrift sowie Telefonnummer der nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 auskunftspflichtigen Eigentümer etc. ebenfalls ersatzweise auf freiwilliger Basis vom Mieter zu erhalten.

23. In § 9 Abs. 3 ist nach der Angabe
"Nr. 2 Buchstabe c"
die Angabe
"sowie nach § 5 Nr. 2"
einzufügen.

Begründung:

Die ergänzende Einbeziehung des Hilfsmerkmals nach § 5 Nr. 2 trägt Erfahrungen aus früheren Erhebungen Rechnung, nach denen Straße und Hausnummer eines Gebäudes für die Erhebungsbeauftragten in einer erheblichen Zahl von Fällen nicht offenkundig sind. Die vorgeschlagene Ergänzung betrifft in entsprechender Weise auch die Erhebung gem. § 1 Nr. 1 (Gebäude- und Wohnungszählung).

24. Zu § 9 Abs. 3

In § 9 Abs. 3 sind die Worte
"den Mieter"
durch die Worte
"einen Mieter"
zu ersetzen.

Begründung:

In Gebäuden mit Wohnungen wohnen in der Regel mehrere Mieter. Es kommt deshalb für die Auskunftserteilung nicht nur ein Mieter in Betracht.

25. Zu § 9 Abs. 4

ntfällt
ei Annahme
on Ziffer 2

In § 9 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:
"(4) Die Angaben zu § 5 Nr. 4 sind freiwillig."

Begründung:

Der Entwurf sieht vor, nicht nur das Hilfsmerkmal "Telefonnummer" nach § 5 Nr. 4, sondern darüber hinaus auch die Erhebungsmerkmale nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d ohne Auskunftspflicht zu erheben. Hierbei handelt es sich um wichtige Angaben zur Einschätzung der aktuellen Bausubstanz und erforderlichen Baumaßnahmen sowie um Angaben zum Umzugsverhalten und Eigentumserwerb. Entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes ist für diese Angaben ein hoher Qualitätsstandard erforderlich. Dieser ist bei Freiwilligkeit der Angaben nicht zu gewährleisten.

Wo
In

26. Zu § 10 Abs. 1 Satz 1

In § 10 Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen sind mündlich gegenüber dem Erhebungsbeauftragten oder schriftlich zu beantworten."

Begründung:

Dem Auskunftspflichtigen wird die Möglichkeit gegeben, die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen mündlich gegenüber dem Erhebungsbeauftragten oder selbst schriftlich zu beantworten. Dabei kann in Ausnahmefällen (Auskunftspflichtiger für die Erhebung nach § 1 Nr. 1 mit Wohnsitz in den alten Bundesländern) eine schriftliche Beantwortung der Fragen aus organisatorischen Gründen zwingend vorgeschrieben werden. In der ursprünglichen Fassung könnte der Auskunftspflichtige darauf bestehen, die Auskunft mündlich zu erteilen.

Hinweis: Die Begründung ist bei Annahme von Ziffer 1 redaktionell anzupassen.

Wo
In

Zu § 10 Abs. 1 Satz 2

In § 10 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu ergänzen:

27. Nach der Angabe "zu den Merkmalen nach § 5"
ist die Angabe
"Nr. 1 bis 3"
einzufügen.

Begründung:

Die Angaben zu § 5 Nr. 4 sind nach § 9 Abs. 4 freiwillig.
Dies ist auch in § 10 klarzustellen.

28. Nach der Angabe "zu den Merkmalen nach § 5"
ist die Angabe
", die Zahl der Haushalte in der Wohnung und die Zahl
der Personen im Haushalt"
einzufügen.

Begründung:

Nach § 7 Abs. 1 ist der Erhebungsbeauftragte berechtigt, in die Erhebungsvordrucke unter anderem die Angaben nach § 5, die Zahl der Haushalte in der Wohnung und die Personen im Haushalt selbst einzutragen. In § 10 Abs. 1 ist nur für die Hilfsmerkmale nach § 5 bestimmt, daß sie auf Verlangen des Erhebungsbeauftragten mündlich mitzuteilen sind. Die ordnungsgemäße organisatorische Durchführung der Erhebung (zur Sicherstellung der vollständigen und richtigen Erfassung) erfordert aber auch die mündliche Auskunftspflicht für die Zahl der Haushalte in der Wohnung und die Zahl der Personen im Haushalt. In dem Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz) vom 10. Juni 1985 ist deshalb auch die entsprechende mündliche Auskunftspflicht angeordnet. Die Wohnungsstichprobe entspricht in ihrer Durchführung dem Mikrozensus und erfordert deshalb eine entsprechende Regelung.

29. Zu § 10 Abs. 3 - neu -

In § 10 ist folgender Absatz 3 - neu - anzufügen:

"(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann die Auskunftserteilung nach Absprache mit den statistischen Ämtern der Länder auch durch maschinell erstellte Datenträger erfolgen."

Begründung:

Eine Befragung durch Erhebungsbeauftragte ist aufgrund der großen Anzahl ihrer Wohnungen bei einzelnen Wohnungswirtschaftsbetrieben nicht realisierbar. Deswegen sollte diesen Auskunftspflichtigen in Abstimmung mit dem jeweiligen Statistischen Amt die Möglichkeit eingeräumt werden, die Erhebung nicht nur auf Erhebungsvordrucken, sondern auch auf maschinenlesbare Datenträger zu übergeben. Dadurch könnte gegebenenfalls auf vorhandene maschinelle Datenbestände in den Wohnungswirtschaftsbetrieben zurückgegriffen werden.

30. Zu § 11 Abs. 2

In § 11 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung ist obsolet. Bei einer Stichprobe treten durch das Verfahren der Hochrechnung keine Einzelwerte auf; wegen der Stichprobenfehler werden Tabellenfelder mit einem Wert unter 50 nicht, und mit einem Wert unter 100 nur eingeschränkt nachgewiesen. Die dargestellte Regelung entspricht den Überlegungen zu einer Großzählung, bei deren Tabellierung Einzelwerte (1 und 2 Einheiten) grundsätzlich Maßnahmen der Geheimhaltung nach sich ziehen. Bei Stichproben ist diese Notwendigkeit nicht gegeben. Der Bundesrat hatte hierauf in seiner Stellungnahme vom 22.9.89 zum Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik auf dem Gebiet des Wohnungswesens (Gebäude- und Wohnungsstichprobengesetz) - BR-Drs. 415/89 (Beschluß) - bereits hingewiesen.

i An-
ahme von
ffer 2
ledigt

Wo
In

31. Zu § 11 Abs. 3

entfällt
bei Annahme
von Ziffer 1

In § 11 Abs. 3 sind in Satz 1 nach den Worten
"des Bundes und der Länder"
die Worte
"aus der Erhebung nach § 1 Nr. 1"
einzufügen.

Begründung:

Allein die in § 11 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten der Gebäude- und Wohnungszählung nach § 1 Nr. 1 können zur Ermittlung von Auswahlbezirken für zukünftige Gebäude- Wohnungs- und Bevölkerungsstichproben genutzt werden, nicht die entsprechenden Daten der Gebäude- und Wohnungsstichprobe nach § 1 Nr. 2. Dies ist klarzustellen.

Wo
In

32. Zu § 12

§ 12 ist zu streichen.

Begründung:

Die Regelung ist obsolet. Die subsidiäre Zuständigkeit des Statistischen Bundesamtes für Zusatz- oder Sonderaufbereitungen für Bundeszwecke ist bereits in § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Bundesstatistikgesetzes geregelt und gilt gleichermaßen für alle fachstatistischen Rechtsvorschriften. Diese Regelung gilt naturgemäß auch für den Fall, in dem die Länder die Zusatz- oder Sonderaufbereitungen für Bundeszwecke nicht zu dem vom Bund gewünschten Termin erstellen können. Ohne ersichtlichen Grund sollte von der Generalvorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Bundesstatistikgesetzes nicht abgewichen werden.

Es ist nicht hinnehmbar, daß Bundesbehörden gegenüber Landesbehörden eine Ausschlußfrist setzen dürfen mit der Folge der Änderung der vom Bundesstatistikgesetz als Folge des Föderalismus

(noch Ziffer 32)

vorgegebenen Zuständigkeitsregelung. Die vorgesehene Regelung des § 12 würde die Länderzuständigkeit aushöhlen, da ein Mißbrauch nicht ausgeschlossen werden kann. Der Zeitfaktor kann im übrigen durch eine konsequente Nutzung der neueren Möglichkeiten der Kommunikationstechniken, z.B. des DVS, begrenzt werden.

Im übrigen hatte der Bundesrat in der Vergangenheit mehrfach bei verschiedenen Gelegenheiten auf den nach föderativen Grundsätzen entwickelten Arbeitsschnitt zwischen Bund und Ländern im Bereich der amtlichen Statistik hingewiesen.

33. Zu § 12a - neu -

Nach § 12 ist folgender § 12a einzufügen:

"§ 12a

Finanzzuweisung an die neuen Länder
einschließlich Berlin

Der Bund gewährt den Ländern Berlin (für Berlin-Ost), Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zum Ausgleich der Mehrbelastungen, die ihnen und den kommunalen Gebietskörperschaften durch die Erhebung nach § 1 Nr. 1 dieses Gesetzes auferlegt werden, eine Finanzzuweisung in Höhe von 8 DM je Einwohner. Maßgebend ist die Wohnbevölkerung, die das Statistische Bundesamt zum 31. Dezember des der Zählung vorausgegangenen Jahres feststellt."

Begründung:

Den neuen Ländern und ihren Gemeinden sowie dem Land Berlin werden durch das Wohnungsstatistikgesetz Kosten in Höhe von rund 163 Mio. DM auferlegt. Bei dieser Größenordnung liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzzuweisungen des Bundes gemäß Artikel 106 Abs. 4 Satz 2 GG vor. Angesichts der außerordentlich hohen Finanzierungsdefizite in den Haushalten der neuen Länder, deren Gemeinden und dem Land Berlin ist eine 80 %ige Bundesbeteiligung an den Länder- und Gemeindekosten notwendig und geboten.